

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 10 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Dezember 1999

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 80	Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Teilband 6 »Konfirmation«. Vom 19. Oktober 1999	106
Nr. 81	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. September 1999	107
Nr. 82	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 19. November 1999	107

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 83	Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) durch die Gemeinsame Offizielle Feststellung (GOF) mit Annex (Anhang). Vom 19. Oktober 1999	108
Nr. 84	Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Erhaltung des Sonntags als Feiertag. Vom 19. Oktober 1999	108
Nr. 85	Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Schwangerschaftskonfliktberatung. Vom 19. Oktober 1999	109
Nr. 86	Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis zwischen den Gliedkirchen. Vom 19. Oktober 1999	109
Nr. 87	Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Vermittlung von Arbeitsergebnissen. Vom 19. Oktober 1999	109
Nr. 88	Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinschaft der VELKD. Vom 19. Oktober 1999	110
Nr. 89	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 18. Oktober 1999	110
Nr. 90	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 18. Oktober 1999	110

III. Mitteilungen

Nr. 91	Generalsynode 2000 in Schneeberg	110
Nr. 92	Bekanntmachung der neuen Anschrift des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD	110
Nr. 93	Bekanntgabe der Zahlung einer vorgesehenen Erhöhung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche im Jahre 1999. Vom 11. November 1999	111

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof und Kirchenleitung	112
Bischofskonferenz	112
Bischofswahlausschuß	113
Kirchenbeamtengesamtvertretung	113
Disziplinarsenat	113
Gemeindekolleg Celle	113

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Konordination evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 80 **Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Teilband 6 »Konfirmation«.**

Vom 19. Oktober 1999

1. Der Teilband 6 »Konfirmation« erhält die in der Anlage *) ausgewiesene Fassung mit folgenden Teilen:
 - Gottesdienst zu Beginn der Konfirmandenzeit
 - Taufe in der Konfirmandenzeit
 - Abendmahl in der Konfirmandenzeit
 - Feier der Versöhnung (Beichte) in der Konfirmandenzeit
 - Vorstellungsgottesdienst
 - Konfirmation
 - a) mit Bekenntnis und Segnung
 - b) mit Bekenntnis, Taufe und Segnung

- Abendandacht am Konfirmationstag
- Gedächtnis der Konfirmation

Beigegeben werden dem Band Texte zur Auswahl für alle Gottesdienste: Psalmen, Lesungen, Beispiele für Glaubenszeugnisse.

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erläuterungen und die Texte zur Auswahl unter ihrer Verantwortung und unter Berücksichtigung der Beratungen in der Generalsynode überarbeiten zu lassen und als Teilband 6 der neubearbeiteten Agende III herauszugeben.
3. Die Einführung des Teilbandes »Konfirmation« in den Gliedkirchen erfolgt für deren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.
4. Nr. 6 Buchst. a) des Beschlusses der Generalsynode vom 14. April 1961 über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen) bleibt im Rahmen von Artikel 5 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche unberührt.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

*) Liegt hier nicht an.

Nr. 81 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. September 1999

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsverordnung zum Kirchenbeamtengesetz – ErgVO KBG) vom 20. September 1996 (ABl. Bd. VII, S. 18 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

(zu § 24 Abs. 3 KBG)

Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.«

2. Folgender § 7 a wird eingefügt:

»§ 7 a

(zu § 30 Abs. 2 Satz 1 KBG)

An die Stelle des 62. Lebensjahres tritt das 63. Lebensjahr.«

3. In § 28 Abs. 2, 5 und 7 und § 39 Abs. 2 werden jeweils die Worte »erweiterte Kirchenbeamtenvertretung« bzw. »erweiterten Kirchenbeamtenvertretung« durch die Worte »Kirchenbeamtengesamtvertretung« ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

H a n n o v e r , den 10. September 1999

Der Leitende Bischof

In Vertretung

H o f f m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 10. September 1999 vollzogen.

H a n n o v e r , den 10. September 1999

Der Leitende Bischof

In Vertretung

H o f f m a n n

Nr. 82 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 19. November 1999

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung) vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 10 ff.), geändert durch Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 13. März 1998 (ABl. Bd. VII, S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung) vom 13. März 1998 (ABl. Bd. VII, S. 62), (Übergangsvorschrift) wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Im Jahre 2002 beträgt der Versorgungsabschlag 2,4 %.«

2. In der Anlage werden in dem Abschnitt »B. Feste Gehälter«

a) die Worte »OKR/OKRin – als ständige Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin« durch die Worte »Vizepräsident/Vizepräsidentin« ersetzt,

b) in der Fußnote die Worte »als ständige Vertretung« gestrichen.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

H a n n o v e r , den 19. November 1999

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 19. November 1999 vollzogen.

H a n n o v e r , den 19. November 1999

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 83 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) durch die Gemeinsame Offizielle Feststellung (GOF) mit Annex (Anhang).**

Vom 19. Oktober 1999

Die Generalsynode begrüßt die Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre durch Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung als einen wichtigen Schritt ökumenischer Verständigung unserer Kirchen. Die geplante feierliche Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung ist bisher ohne Beispiel im Verhältnis zwischen den beteiligten Kirchen. Die Generalsynode ist dankbar für den erreichten differenzierten Konsens im zentralen Artikel unseres Glaubens, nämlich der Lehre von der Rechtfertigung. An diesem Artikel ist im 16. Jahrhundert die Einheit der westlichen Kirche zerbrochen. Die Lehrverurteilungen in ihren kirchentrennenden Wirkungen treffen die in der Gemeinsamen Erklärung dargelegte und in der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung erläuterte Rechtfertigungslehre nicht mehr.

Die Generalsynode der VELKD legt Wert darauf, daß die Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung zur Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre »in ihrer Gesamtheit« bedeutet, daß die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre in jener differenzierten Weise aufgenommen wird, wie es dem Beschluß des Rates des LWB von 1998 entspricht. Zustimmung nimmt die Generalsynode die Auslegung im Bericht des Catholica-Beauftragten zur Kenntnis: »Das Corpus der Gemeinsamen Erklärung wird damit angenommen, wie es ist, ohne daß im einzelnen jede Aussage die volle und ungeteilte Zustimmung erhalten muß.«

Für die Deutung des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses ist es wichtig herauszustellen, daß beide Seiten ihren Bekenntnisstand festhalten und sich gleichwohl im gegenseitigen Verständnis bis hin zu gemeinsamen Aussagen angenähert haben. (Vgl. den Beschluß der Generalsynode von 1994 zur Stellung der Bekenntnisse nach reformatorischem Verständnis)

Erfreulicherweise hat der Prozeß der Entstehung der Dokumente in den reformatorischen Kirchen zu einer lebhaften und tiefgehenden Beschäftigung mit dem eigenen Verständnis der Rechtfertigung geführt. Dabei haben auch die zum Teil außerordentlich kritischen Stimmen zu einer genaueren Auslegung und Klärung der Rechtfertigungslehre beigetragen. Das gilt insbesondere für das Verständnis des »sola fide« (allein aus Glauben) und des »simul iustus et peccator« (gerecht und Sünder zugleich).

Die Generalsynode ruft die Gemeinden auf, sich weiterhin intensiv darum zu bemühen, »die Rechtfertigung allein aus Glauben« in das Zentrum evangelischer Verkündigung zu stellen und sich in Liturgie und Leben davon prägen zu lassen.

Für das gemeinsame Gespräch über die Rechtfertigung ergeben sich besondere Irritationen aus der Veröffentlichung der päpstlichen Bulle »Incarnationis mysterium« von 1998.

Die Synode stellt mit dem Catholica-Beauftragten fest: »Für die lutherischen Kirchen erweisen sich die Ausführungen zum Ablass als ausgesprochen problematisch. (...) Die Ausführungen sind völlig mit den traditionellen Formeln ausgeführt und im Dekret zur Bulle so geordnet (...), daß sich bei bestem Willen nicht der Eindruck einstellen will, bei der Abfassung könne die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre im Blick gewesen sein.«

Die Generalsynode erwartet, daß die Gespräche über die noch ungelösten Fragen und Anliegen bald aufgenommen und in großer Breite geführt werden. Die Generalsynode hofft, daß durch die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre und die Gemeinsame Offizielle Feststellung eine gemeinsame Basis gefunden ist, auf der mit Gottes Hilfe die gegenseitige Einladung zum heiligen Abendmahl möglich wird.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 84 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Erhaltung des Sonntags als Feiertag.**

Vom 19. Oktober 1999

Du sollst den Feiertag heiligen.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern es heilig halten, gerne hören und lernen.

(aus dem Kleinen Katechismus Martin Luthers)

Dieses Gebot Gottes fordert Ruhe neben der Arbeitswoche und lädt ein zum Dank an Gott. Zugleich erinnert jeder Sonntag an die Auferstehung Jesu Christi und schenkt Freiheit zur eigenen Gestaltung des Lebens.

Dieses Gebot hat das christliche Abendland geprägt: In die wöchentliche Arbeit kam ein wohlthuender Rhythmus. Die Familie erhielt eine Chance für gemeinsam gestaltete Zeit. In der Gemeinde ist der Sonntag der Tag des Gottesdienstes, in dem Christen Vergebung und Segen empfangen. Eigene Formen der Freizeitgestaltung haben sich daneben herausgebildet.

Heute ist der Sonntag durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen gefährdet, durch die er zum Werktag zu werden droht.

Auf den ersten Blick kann z.B. der verkaufsoffene Sonntag als Gewinn an persönlicher Freiheit empfunden werden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß schon heute für viele der verkaufsoffene Sonntag eine Einschränkung ihrer Lebensmöglichkeiten bedeutet. Das Zusammenleben in unserer Gesellschaft würde durch den Verlust des Sonntags erheblichen Schaden nehmen.

Wir treten deshalb dafür ein, am Schutz des Sonntags festzuhalten. Wir fordern alle Christen auf, durch eigene Initiativen den Sonntag zu gestalten; wir fordern die Gemeinden auf, durch eigene Initiativen den Sonntag so zu gestalten, daß er in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungsmöglichkeiten des Dankens und der Besinnung anbietet und Gemeinschaft fördert.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 85 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Schwangerschaftskonfliktberatung.

Vom 19. Oktober 1999

Die Diskussion in der römisch-katholischen Kirche über die Schwangerschaftskonfliktberatung gibt Anlaß, unsere ethischen Grundüberzeugungen zum Schutze von werdendem Leben noch einmal zu bekräftigen.

Die Generalsynode der VELKD betont, daß alles getan werden muß, das ungeborene Leben zu schützen, wie es in der Schrift »Gott ist ein Freund des Lebens« heißt.

Dazu leistet die Schwangerschaftskonfliktberatung einen unverzichtbaren Beitrag. Das ungeborene Leben kann nur mit der werdenden Mutter und nicht gegen sie geschützt werden.

Hierbei bedarf sie auch der Unterstützung durch den Partner und durch das jeweilige Umfeld. Die Beratung hilft, die Konfliktsituation wahrzunehmen, die schwangeren Frauen bei ihrer Entscheidung und Konfliktbewältigung zu unterstützen und sie zu begleiten.

Gleichzeitig schärft die Beratung uns als Kirche und Gesellschaft den Blick für die Gesamtverantwortung aller für das werdende Leben. Wir sind aufgefordert, die Bejahung des Lebens zu stärken und die Voraussetzungen für die Annahme von Leben zu verbessern. Das bedeutet auch, die Verantwortung nicht nur bei den Frauen, sondern bei der ganzen Gesellschaft zu sehen und entsprechende Rahmenbedingungen für das Leben von Frauen und Kindern zu schaffen.

Deshalb befürwortet die Generalsynode der VELKD die Fortsetzung der bisherigen Beratungspraxis.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 86 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis zwischen den Gliedkirchen.

Vom 19. Oktober 1999

Unter Aufnahme der aktuellen Ausführungen des Stellvertretenden und des bisherigen Leitenden Bischofs sowie

der Entschließung der Generalsynode von 1998 in Husum zum Verhältnis zwischen den lutherischen Gliedkirchen erkennt die Generalsynode es weiterhin als ihre Aufgabe an, den Dialog zwischen den Gliedkirchen zu fördern.

Dabei geht es darum, die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gliedkirchen bei oft ähnlichen Aufgabenstellungen im Blick zu behalten.

Die Generalsynode nimmt die in den vergangenen Jahren geleistete Aufbauarbeit in den östlichen Gliedkirchen dankbar zur Kenntnis.

Sie begrüßt die Überlegungen, den Fonds zur Projektförderung Ost durch eine zweite VELKD-Kollekte weiterzuführen.

Sie bittet das Lutherische Kirchenamt um die Auflistung und die Auswertung der bisherigen Projekte und bittet die Kirchenleitung um entsprechende Schlußfolgerungen.

Die sich allen Gliedkirchen stellende missionarische Herausforderung soll auf der Generalsynode des Christus-Jahres 2000 unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Situationen in östlichen und westlichen Bundesländern thematisiert werden.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 87 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Vermittlung von Arbeitsergebnissen.

Vom 19. Oktober 1999

Die Kernkompetenz der Vereinigten Kirche in den Bereichen Theologie und Bekenntnis, Gottesdienst und kirchliches Leben, Ökumene und Rechtsfragen wird lebendig in ihren Gliedkirchen und in den ökumenischen Beziehungen.

Die Generalsynode sieht die deutliche Notwendigkeit, die Arbeitsergebnisse der Vereinigten Kirche verständlich bis an die Basis kirchlicher und gesellschaftlicher Öffentlichkeit zu vermitteln.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und das Lutherische Kirchenamt,

- schon bei der Auftragsvergabe von Projekten den Basisbezug und die aktuelle gesellschaftliche Relevanz zu beachten;
- insgesamt, insbesondere aber bei der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse eine gezielte Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
- ihre Arbeitsergebnisse, Stellungnahmen und Angebote über die neuen Medien – auch über einen Internetauftritt – einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 88 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit mit dem Gemeindekolleg der VELKD.

Vom 19. Oktober 1999

Die Generalsynode hat sich ausführlich mit der Nichtbeteiligung des Gemeindekollegs der VELKD an der Vorbereitung der EKD-Synode zum Thema »Mission und Evangelisation« beschäftigt.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, in Kontakten mit der EKD, der EKV und der AKF darauf hinzuwirken, daß das Gemeindekolleg der VELKD auch im gesamtkirchlichen Bereich stärker als bisher in Anspruch genommen wird. Die Generalsynode würde darin einen wichtigen Beitrag zu Kooperation und Arbeitsteilung in der EKD sehen.

Das Gemeindekolleg arbeitet seit mehr als zehn Jahren zu diesem Thema, indem es Grundfragen von Mission und Evangelisation theologisch reflektiert und zugleich mit eigenen Projekten gemeindebezogene Handlungsimpulse entwickelt.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 89 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 18. Oktober 1999

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1998 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hin-

sichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1998 Entlastung erteilt.

3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 1998 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 1998 Entlastung erteilt.

Braunschweig, den 18. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 90 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 18. Oktober 1999

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5)*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1998 Entlastung erteilt.

Braunschweig, den 18. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

*) Hier nicht abgedruckt.

III. Mitteilungen

Nr. 91 Generalsynode 2000 in Schneeberg.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet die 4. Tagung der 9. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 14. bis 18. Oktober 2000 in Schneeberg statt.

Nr. 92 Bekanntmachung der neuen Anschrift des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD.

Das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Löhrstraße 17

04105 Leipzig

Nr. 93 Bekanntgabe der Zahlung einer vorgesehenen Erhöhung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche im Jahre 1999.

Vom 11. November 1999

I.

1. Das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 sieht u. a. vor:
 - eine Erhöhung der Grundgehälter, Amtszulagen, Familienzuschläge und der allgemeinen Stellenzulage für die Empfänger und Empfängerinnen von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 um 2,9 v. H. ab 1. Juni 1999;
 - eine einmalige Zahlung für die Empfänger und Empfängerinnen von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 für die Monate März bis Mai 1999 in Höhe von 300 DM, die sich bei anteilig zustehenden Bezügen entsprechend ermäßigt; Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten die einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergibt;
 - eine Erhöhung der Bezüge aus der Besoldungsordnung B um 2,9 v. H. zum 1. Januar 2000.
2. Nach dem Runderlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 18. Mai 1999 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 276) wurden die erhöhten beamtenrechtlichen Bezüge im Land Niedersachsen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung von der Zahlung für den Monat Juli 1999 an unter Einbeziehung der Nachzahlung für die Zeit ab 1. Juni bzw. 1. März 1999 gewährt. Eine entsprechende Regelung hat das Landeskirchenamt Hannover für die öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche erlassen.
3. Da in der Vereinigten Kirche nicht vorgesehen ist, im Jahre 1999 hinter dieser Bezügeerhöhung zurückzubleiben, wird in bezug auf die vorgriffsweise Zahlung von

der Zahlung für den Monat September 1999 an ebenso verfahren, wie die Landeskirche verfährt.

Nach der gesetzlichen Regelung durch staatliche Rechtsvorschriften, die nach dem in der Vereinigten Kirche geltenden Recht entsprechend anzuwenden sind, werden daher für die Berechtigten nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht und dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsrecht die folgenden Bestimmungen getroffen:

II.

1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

- 1.1 Die angepaßten Dienst- und Versorgungsbezüge ergeben sich hinsichtlich
 - 1.1.1 der Grundgehaltssätze aus der Anlage 1 a,
 - 1.1.2 der allgemeinen Stellenzulage aus der Anlage 2,
 - 1.1.3 des Familienzuschlags aus der Anlage 3.

III.

1. Die bis jetzt erfolgten Vorgriffszahlungen werden mit den endgültig zustehenden Beträgen verrechnet.
2. Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder (nach Artikel 9 des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1999 ist für das Jahr 1999 eine zusätzliche Erhöhung um 200 DM je Kind vorgesehen) ergehen zu gegebener Zeit besondere Hinweise. Vorgriffszahlungen werden hierauf nicht geleistet.
3. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) in Hannover haben das Erforderliche veranlaßt.

Das Lutherische Kirchenamt

Fritzsche

Vorbemerkung: Anlagen 1 bis 3 gültig ab 1. Juni 1999 für die unter das Kirchenbeamtenrecht fallenden Personen.

Anlage 1 a

1. Bundesbesoldungsordnung A (kirchliche Fassung)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		3422,85	3514,92	3664,74	3814,59	3964,41	4114,24	4217,24	4320,25	4423,25	4526,25	
A 10		3688,12	3816,11	4008,07	4200,03	4391,99	4583,96	4711,95	4839,91	4967,89	5095,88	
A 11			4251,44	4448,14	4644,83	4841,55	5038,24	5169,39	5300,52	5431,65	5562,79	5693,93
A 12			4572,23	4806,74	5041,26	5275,78	5510,30	5666,63	5822,99	5979,32	6135,67	6292,01
A 13			5133,66	5386,28	5638,89	5891,51	6144,13	6312,53	6480,94	6649,36	6817,76	6986,18
A 14			5342,95	5670,54	5998,11	6325,70	6653,28	6871,66	7090,06	7308,45	7526,84	7745,23
A 15						6956,21	7316,39	7604,53	7892,65	8180,78	8468,91	8757,04
A 16						7682,94	8099,48	8432,71	8765,95	9099,18	9432,42	9765,66

Anlage 1b

Anlage 3

2. Bundesbesoldungsordnung B (kirchliche Fassung)

– Auszug –

– zunächst unverändert –

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; Abschnitt I der allgemeinen Verfügung vom 28. Juni 1990 – Kirchl. Amtsbl. S. 82) beträgt monatlich:

Personenkreis	Höhe in DM
a) Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangssamt A 9) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	127,20
b) Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen und des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13	126,89

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Personenkreis	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Kirchenbeamte/ Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	188,02	348,87
in den Besoldungsgruppen A 13 und höher	187,58	348,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

Personenkreis	für das zweite Kind	für das dritte und jedes weitere Kind
Kirchenbeamte/ Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	160,85	213,36
in den Besoldungsgruppen A 13 und höher	160,46	212,84

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof und Kirchenleitung

Die 9. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Braunschweig am 18. Oktober 1999 Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**, Schleswig, zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 18. Oktober 1999 in Braunschweig Landesbischof Roland **Hoffmann**, Eisenach, erneut zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs gewählt.

Nach der Neuwahl des Leitenden Bischofs und der Wiederwahl seines Stellvertreters hat die Bischofskonferenz am 18. Oktober 1999 in Braunschweig Oberlandeskirchenrat Ernst **Kampermann**, Hannover als drittes Mitglied aus der Bischofskonferenz in die Kirchenleitung gewählt.

Bischofskonferenz

Stand: 1. November 1999

Bischof Dr. Hans Christian **Knuth** (Vorsitzender),
Schleswig
Stellvertreter: Propst Klaus-Jürgen **Horn**, Meldorf

Landesbischof Roland **Hoffmann**
(Stellvertretender Vorsitzender), Eisenach
Stellvertreter: Oberkirchenrat Udo **Siebert**, Eisenach

Landesbischof Hermann **Beste**, Schwerin
Stellvertreter: Oberkirchenrat Andreas **Flade**, Schwerin

Oberkirchenrat Dr. Martin **Bogdahn**, München
Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Ernst **Bezzel**, Ansbach

Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, München
Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Martin **Bogdahn**,
München

Landesbischof Heinrich **Herrmanns**, Bückeburg
Stellvertreter: Superintendent Hans Wilhelm **Rieke**,
Bückeburg-Petzen

Bischöfin Maria **Jepsen**, Hamburg
Stellvertreter: N. N.

Oberlandeskirchenrat Ernst **Kampermann**, Hannover
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat
Dr. Friedrich **Hauschildt**, Hannover

Landesbischofin Dr. Margot **Käßmann**, Hannover
Stellvertreter: N. N.

Bischof Karl Ludwig **Kohlwage**, Lübeck
Stellvertreter: Propst Dr. Niels **Hasselmann**, Lübeck

Landesbischof Christian **Krause**, Wolfenbüttel
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Peter **Kollmar**,
Wolfenbüttel

Landesbischof Volker **Kreß**, Dresden
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold**,
Dresden

Landessuperintendent Walter **Meyer-Roscher**, Hildesheim
Stellvertreter: N. N.

Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold**, Dresden
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Horst **Slesazeck**,
Dresden

Oberkirchenrat Wolfgang **Töllner**, München
Stellvertreter: Oberkirchenrat Helmut **Hofmann**, München

Bischofswahlausschuß

Der Bischofswahlausschuß wurde nach der Wahl des neuen Leitenden Bischofs neu gewählt und setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Konrektorin Irmela-Carmen **Dönitz** (Braunschweig)
 Professor Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann** (Nordelbien)
 Frau Anne-Christin **Jost** (Thüringen)
 Oberlandeskirchenrat Ernst **Kampermann** (Hannover)
 Pfarrer Dr. Manfred **Kießig** (Bayern)
 Kirchenmusiker Hans-Jürgen **Küsel** (Mecklenburg)
 Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold** (Sachsen)
 Präsident Dr. Michael **Winckler** (Schaumburg-Lippe)
 Geschäftsführer: Präsident Friedrich-Otto **Scharbau**
 (Lutherisches Kirchenamt)

Nordelbien

Kirchenoberverwaltungsrat Jochen Wenck , Itzehoe	Oberkirchenrat Wolf Bendfeldt , Kiel
Kirchenverwaltungsrat i. R. Detlef Krakat , Hamburg	Kirchenoberamtsrat Michael Kreckler , Elmshorn

Schaumburg-Lippe

Kirchenverwaltungsoberrat Willi Meier , Bückeburg	Präsident Dr. Michael Winckler , Bückeburg
--	---

Vereinigte Kirche

Oberkirchenrätin Elke Sievers , Hannover (Geschäftsführerin)	Oberkirchenrat Hans Krech , Hannover
--	---

Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die nach § 28 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes in Verbindung mit § 66 des Kirchenbeamtengesetzes zu bildende Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Kirche setzt sich für die Amtszeit vom 1. August 1998 bis 31. Juli 2003 wie folgt zusammen:

- a) die Kirchenbeamtenvertretung *)
- b) die Kirchenbeamtengesamtvertretung

Mitglied**Stellvertreter****Bayern**

Amtsärztin Dagmar Kohlmeier , Schweinfurt (Vorsitzende)	Verwaltungsamtmann Ernst Pehl , Ansbach
---	--

Braunschweig

Landeskirchenamtsrat Ekkehard Heinze , Salzgitter (Stellv. Vorsitzender)	Landeskirchenoberamtsrat Harald Dube , Wolfenbüttel
--	--

Bayern

Oberamtsrat Gerhard Berlig , München (Schriftführer)	Oberamtsrat Helmut Schmidt , Ansbach
--	---

Hannover

Kirchenverwaltungsrat Heinrich Helwing , Bockenem	Kirchenamtmann Wolfgang Roehl , Hannover
Kirchenverwaltungsrat Peter Mielken , Uelzen	Kirchenamtsrat Jürgen Rockahr , Hannover

Disziplinarsenat

Landeskirchenamtsrat Ekkehard **Heinze**, Braunschweig, ist als Nachfolger für den durch Eintritt in den Ruhestand und damit aus dem Disziplinarsenat ausgeschiedenen Landeskirchenoberamtsrat Gottfried **Rohde**, Braunschweig, als Kirchenbeamtenbeisitzer für Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen und mittleren Dienstes in den Disziplinarsenat der Vereinigten Kirche nachberufen worden.

Gemeindekolleg Celle

Pastorin z. A. Margarita **Medina** ist am 31. Oktober 1999 aus dem Dienst als Fachreferentin im Gemeindekolleg der Vereinigten Kirche in Celle ausgeschieden und hat mit Wirkung vom 1. November 1999 ihren Dienst als Seelsorgerin der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bielefeld bei den Bodelschwingschen Anstalten in Bethel angetreten.

Pastorin Elke **Schölper** (Hildesheim) ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 19. November 1999 zum 15. Februar 2000 für die Dauer von fünf Jahren als Fachreferentin in das Gemeindekolleg der Vereinigten Kirche in Celle berufen worden. Für diese Tätigkeit wird Pastorin Schölper von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beurlaubt.

*) Bereits im Amtsblatt Band VII, Stück 8, Seite 92 veröffentlicht.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
